
1. Februar 2007

BMF-010314/119-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-2510, Arbeitsrichtlinie "Verwaltungsabsprache über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente"

Verwaltungsabsprache Kontingentverwaltung

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2510 (Verwaltungsabsprache Kontingentverwaltung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend die Verwaltung der so genannten "Windhundkontingente" dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Einleitung

Auf der Grundlage der Bestimmungen der Artikel 56 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 \(UZK\)](#) sowie der Bestimmungen der Artikel 49 bis 54, 223, 224 und 236 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447 \(UZK-IA\)](#) über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente sind die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten übereingekommen, bei der Verwaltung dieser Kontingente nach bestimmten, in der gegenständlichen Verwaltungsabsprache festgelegten Regeln vorzugehen, um so in der gesamten Europäischen Union eine einheitlich Vorgangsweise sicherzustellen. Die Verwaltungsabsprache ist sowohl für die Europäische Kommission als auch für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Die gegenständliche Verwaltungsabsprache findet auf all jene Gemeinschaftszollkontingente Anwendung, welche im Windhundverfahren gemäß Artikel 49 bis 54 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447 \(UZK-IA\)](#) verwaltet werden. Sie findet somit keine Anwendung auf jene Kontingente, bei denen die Kontingentmengen durch Einfuhrlizenzen vergeben werden.

Diese Zolldokumentation enthält ausschließlich auf EU-weit anwendbare Verfahrensbestimmungen zur Verwaltung von Windhundkontingenten. Hinsichtlich der österreichischen Verfahrensbestimmungen ZT-2500. Hinsichtlich von Sonderbestimmungen für bestimmte Kontingente siehe ZT-2505.

1. Einführung

Die meisten Gemeinschaftszollkontingente der Europäischen Union werden von der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten (nach dem so genannten Windhundverfahren) verwaltet. Einige werden jedoch von der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) auf der Grundlage eines Einfuhrlizenzensystems verwaltet.

Diese Verwaltungsabsprache gilt ausschließlich für die von der GD TAXUD verwalteten Zollkontingente.

2. Grundsätze

Die Effizienz dieser EU-Verwaltung hängt nicht nur von der sorgfältigen Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der EU-Verordnungen durch die Mitgliedstaaten und die

Kommission ab, sondern auch von einer engen Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungen.

Bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften sollten die betroffenen Verwaltungen und Dienststellen insbesondere darauf achten, dass

- alle Einführer in der gesamten EU eine einheitliche und gerechte Behandlung erfahren
- die Ausgangsmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht überschritten wird.

3. Rechtsgrundlage

Die Rechtsvorschriften über die Verwaltung von Zollkontingenten nach dem Windhundverfahren gehen hervor aus:

- Artikel 56 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union \(der „Zollkodex“\)](#)
- den Artikeln 49 bis 54, 223, 224 und 236 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und
- spezifischen Vorschriften in verschiedenen Verordnungen des Rates und der Kommission über besondere Zollpräferenzregelungen.

Die Zollkontingente werden gemäß den Artikeln 49 bis 54 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr verwaltet.

4. Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Antrag auf ein Zollkontingent

Die Bestimmungen der Artikel 158 bis 187 des [Zollkodex](#) gelten bei Abgabe einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, bei der ein Zollkontingent beantragt wird.

Im Einklang mit Artikel 172 des [Zollkodex](#) werden Zollanmeldungen, die die Anforderungen für die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr erfüllen, von den

Zollbehörden unverzüglich angenommen, sofern die betreffenden Waren den Zollbehörden gestellt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung durch die Zollbehörden maßgebend für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden.

Gemäß Artikel 226 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) und außer im Fall einer mündlichen Zollanmeldung, eines Vorgangs, der als eine Zollanmeldung gilt, oder einer Zollanmeldung mittels einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 des [Zollkodex](#) unterrichten die Zollbehörden den Anmelder über die Annahme der Zollanmeldung und erteilen ihm eine Master Reference Number (MRN) für die betreffende Anmeldung und teilen ihm das Datum der Annahme mit.

Gleichwohl ist zu präzisieren, dass Artikel 226 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) erst zu den jeweiligen Zeitpunkten Anwendung findet, zu denen die Systeme AES und NCTS in Betrieb genommen werden und die nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2016/578](#) der Kommission verbessert sind.

Außerdem ist in Artikel 167 Absatz 4 des [Zollkodex](#) festgelegt, dass die in Artikel 166 genannte vereinfachte Zollanmeldung bzw. die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 und die ergänzende Zollanmeldung zusammen als eine untrennbare Willenserklärung gelten, die zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 172 beziehungsweise zum Zeitpunkt der Anschreibung der Waren in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 wirksam wird.

Die Artikel 223 und 224 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) gelten für die Verwaltung eines Zollkontingents, dessen Gewährung in einer vereinfachten Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr beantragt wird.

Die Vorschriften des Artikels 236 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) gelten bei einer Zollanmeldung in Form einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren betrifft, die unter ein Zollkontingent fallen, das in der zeitlichen Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr verwaltet wird.

5. Expertengruppe

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission halten förmliche Konsultationen in der Expertengruppe für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche Maßnahmen“, (Customs Code Expert Group CCEG-TAM) über die Verwaltung der Zollkontingente ab.

6. CIRCABC-Zollkontingentgruppe („Tariff Quota Interest Group“)

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können im Rahmen der CIRCABC-Zollkontingentgruppe in Bezug auf die Verwaltung der Zollkontingente Informationen und Unterlagen austauschen und sich an den Diskussionen beteiligen.

CIRCABC ist ein Extranet-Tool, das ausschließlich von berechtigten Nutzern über einen Internet-Browser verwendet wird. Die Teilnahme an der CIRCABC-Zollkontingentgruppe muss beantragt werden und kann vom Leiter der Gruppe in der GD TAXUD genehmigt werden.

7. Zuständigkeiten

Zuständig für die Verwaltung der Zollkontingente sind die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission und die von den Zollverwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten benannten Zentralstellen.

7.1. Rolle und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

Die Bearbeitung der Zollanmeldungen und insbesondere die Anwendung von Zollpräferenzen fallen in die unmittelbare Zuständigkeit der Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der Verwaltung der Zollkontingente übernehmen die Zollbehörden insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Zulässigkeit der Ziehungsanträge und ihrer vollständigen Übereinstimmung mit den Daten der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, insbesondere anhand des TARIC, des Warenursprungs sowie der Daten für die Eröffnung und Schließung des betreffenden Zollkontingents,
- gemäß Artikel 50 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) Überprüfung, ob den Zollbehörden Ursprungszeugnisse, Echtheitsbescheinigungen oder

andere erforderlichen Unterlagen, die für die Gewährung des Zollkontingents notwendig sind, vorgelegt wurden und ob sie gültig sind¹,

- Prüfung der Gültigkeit der angemeldeten Waren- und Ursprungskombination,
- Prüfung der Gültigkeit der für die Menge verwendeten Einheiten,
- Prüfung, ob das Verhältnis zwischen dem angemeldeten Wert und der angemeldeten Menge realistisch ist,
- Prüfung bei Rückübertragungen, ob die Menge einer bereits gezogenen Menge entspricht,
- Weiterleitung der Ziehungsanträge an die Kommission,
- Entgegennahme der Entscheidung der Kommission und Genehmigung der Ziehungen,
- Aufdeckung von irrtümlichen Ziehungen und Rückübertragungen an die Kommission

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können die Mengen bei jedem Ziehungsantrag wie folgt runden:

- von 0,001 bis 0,499: abrunden auf die niedrigere Einheit,
- von 0,5 bis 0,999: aufrunden auf die höhere Einheit.

Im elektronischen System für die Verwaltung von Zollkontingenten gemäß Artikel 54 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) (das „Kontingentsystem“) können jedoch auch nicht gerundete Ziehungsanträge bearbeitet werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen die zugeteilten Mengen nur für die Einfuhren verwenden, auf die sich der ursprüngliche Ziehungsantrag bezieht.

¹ Die Bedingungen in Bezug auf das Vorhandensein der erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 163 und Artikel 167 Absatz 1 des [Zollkodex](#) finden Anwendung. Fehlt eine Unterlage, so gelten die Vorschriften für vereinfachte Anmeldungen gemäß Artikel 147 der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2015/2446](#) der Kommission und die Artikel 223 und 224 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) der Kommission. Das bedeutet, dass die Unterlagen gemäß Artikel 163 Absatz 2 des Zollkodex im Fall eines Antrags auf Gewährung eines Zollkontingents in einer vereinfachten Anmeldung den Zollbehörden vor der Überlassung der Waren bereitzustellen sind. Wird der Antrag auf Gewährung eines Zollkontingents in der ergänzenden Anmeldung gestellt, müssen die Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung nicht vorhanden waren, innerhalb der Frist für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung nach Artikel 146 Absatz 1 oder 3 der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2015/2446](#) im Besitz des Anmelders sein und können die Zollbehörden in hinreichend begründeten Fällen für die Bereitstellung der Unterlagen eine längere Frist einräumen, die jedoch 120 Tage ab dem Datum der Überlassung der Waren nicht überschreiten darf.

Die Mitgliedstaaten können einen an die Kommission weitergeleiteten Ziehungsantrag, der noch nicht behandelt wurde, stornieren. Die Mitgliedstaaten können eine an die Kommission weitergeleitete Rückübertragung, die noch nicht behandelt ist, annullieren.

Sofern zwischen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wurde, müssen Mitgliedstaaten die Kommission - in der Regel per E-Mail vor 14.00 Uhr (Brüsseler Zeit) - unterrichten, wenn sie keinen täglichen Ziehungsantrag senden.

7.2. Rolle und Zuständigkeiten der Kommission

Die Kommission hat im Allgemeinen die Aufgabe, die ordnungsgemäße Anwendung der EU-Verordnungen sicherzustellen und die ihr vom Rat übertragenen Befugnisse zur Durchführung der von diesem erlassenen Regeln zu gewährleisten.

Im Rahmen der Verwaltung der Zollkontingente übernimmt die Kommission (GD TAXUD) insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege des Kontingentsystems und des TARIC-Systems auf dem neuesten Stand,
- Übermittlung aktualisierter Referenzdaten an die Mitgliedstaaten, insbesondere am Jahresende,
- Annahme und Bearbeitung von Ziehungsanträgen und Rückübertragungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften,
- Annahme und Bearbeitung von Regularisierungsanträgen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften und erforderlichenfalls Beratung der Mitgliedstaaten,
- Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Zuteilung der von den Mitgliedstaaten rückübertragenen Mengen,
- Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse eines jeden Vorgangs,
- Veröffentlichung der verfügbaren Restmengen aller EU-Zollkontingente auf der [Website EUROPA im Internet](#),
- Ausarbeitung konsolidierter Berichte auf Monats- und Jahresbasis über die EU-weite Inanspruchnahme der Zollkontingente,
- ständige Bemühung um die Verbesserung der Effizienz.

8. Normales Zuteilungsverfahren

Die Kommission nimmt an jedem Arbeitstag ab 14.00 Uhr (Brüsseler Zeit) Zuteilungen vor. Wird jedoch ein Mitgliedstaat durch außergewöhnliche Umstände an der Antragsübermittlung gehindert, so kann die Kommission die Zuteilung verschieben, bis alle Ziehungsanträge übermittelt wurden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) werden Ziehungsanträge in der Regel am zweiten Arbeitstag nach dem Datum der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bearbeitet, in welcher der Anmelder die Inanspruchnahme des Zollkontingents beantragt hat. Zuteilungen für die an einem Samstag oder Sonntag angenommenen Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgen zusammen mit den Zuteilungen für die Zollanmeldungen des folgenden Montags. Die Ziehungsanträge werden jedoch gemäß Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bearbeitet.

Die Bearbeitung der Ziehungsanträge, die später als zwei Arbeitstage nach der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr übermittelt werden, erfolgt vorrangig am Tag ihres Eingangs im Zollkontingentsystem der GD TAXUD in zeitlicher Reihenfolge (nach dem Datum der Annahme) mit den anderen Anträgen. Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) sollen die Mitgliedstaaten jedoch alle zulässigen Ziehungsanträge unverzüglich an die Kommission übermitteln.

Die erste Ziehung für Anträge, die zu Jahresbeginn angenommene Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr betreffen, erfolgt am vierten Arbeitstag in der Kommission nach dem 4. Januar. Diese Vorschrift greift der Anwendung des Artikels 49 Absatz 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) nicht vor.

Die Kommission nimmt normalerweise an jedem Arbeitstag eine Zuteilung vor, außer an Feiertagen für die EU-Einrichtungen in Brüssel und an Samstagen und Sonntagen. Die Kommission nimmt außerdem an zwei Arbeitstagen zwischen dem 27. und dem 30. Dezember eine Zuteilung vor.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen wird die Kommission auch eine Zuteilung am 4. Januar vornehmen. Wenn der 4. Januar jedoch auf einen Samstag fällt, wird die Zuteilung am 3. Januar vorgenommen. Wenn der 3. Januar auf einen Samstag fällt, wird die Zuteilung am 2. Januar vorgenommen. Diese Zuteilung dient zur Verarbeitung aller unbeantworteten Ziehungsanträge im Zusammenhang mit Zollanmeldungen auf Überlassung zum zollrechtlich

freien Verkehr, die im vorhergehenden Jahr angenommen und der Kommission übermittelt wurden.

Fällt der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, werden abweichend von den vorstehenden Bestimmungen Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, die bis einschließlich zu diesem Tag angenommen wurden, in denselben Zuteilungen berücksichtigt wie Zollanmeldungen, die am vorhergehenden Freitag angenommen wurden. Die Ziehungsanträge werden jedoch gemäß Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bearbeitet.

Lautet die Einheit des Zollkontingents auf Euro, so richtet sich der anzuwendende Umrechnungskurs des Euro in den Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht an der einheitlichen EU-Währung teilnehmen, nach dem Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank am ersten Arbeitstag im Oktober des Vorjahres festgesetzt hat (siehe Artikel 48 Absätze 2 und 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#))

Diese Wechselkurse gehören zu den unter Abschnitt 7.2 genannten Referenzdaten. Die Mitgliedstaaten werden über die CIRCABC-Zollkontingentgruppe unterrichtet.

Mitgliedstaaten, deren Landeswährung nicht der Euro ist, müssen Ziehungsanträge (für in „Euro“ verwaltete Zollkontingente) vor der Übermittlung der Anträge an die Kommission aus der Landeswährung in Euro umrechnen.

Die Kommission prüft bei der Bearbeitung der Ziehungsanträge im Rahmen der Plausibilitätsprüfung, ob

- der Antrag nicht doppelt gestellt wurde,
- die beantragte Menge nicht ungewöhnlich hoch ist,
- die Rückübertragung nicht höher als die entsprechende(n) Ziehung(en) ist (sind).

Nach dieser Prüfung kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, seinen Ziehungsantrag oder seine Rückübertragung, gegebenenfalls nach Berichtigung, zu bestätigen.

Bei Ziehungsanträgen auf eine Menge, die das ursprüngliche Kontingentsvolumen um mehr als 10 % übersteigt, fordert die Kommission von der nationalen Verwaltung systematisch eine schriftliche Bestätigung. Bei bestimmten Kontingenten liegt dieser Prozentsatz sogar noch niedriger.

In dringenden Fällen können die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, damit sich das Verfahren für die Zuteilung der Kontingente nicht verzögert, mündlich die Bestätigung oder Antwort auf eine von der Kommission geforderte Plausibilitätsprüfung erteilen. Jede mündliche Bestätigung muss innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich (per E-Mail) bestätigt werden. Die Kommission legt die schriftlichen Antworten der Mitgliedstaaten auf die Plausibilitätsprüfung ordnungsgemäß ab.

Durch eine Zusammenfassung einzelner Ziehungsanträge zu einem globalen Antrag auf ein einziges Zollkontingent kann möglicherweise der für dieses Kontingent festgesetzte Prozentsatz für Plausibilitätsprüfungen sogar dann erreicht werden, wenn der globale Antrag keinen Antrag auf ein ungewöhnlich hohes einzelnes Zollkontingent enthält.

Um unnötige Plausibilitätsprüfungen zu vermeiden und die Gewährung der entsprechend der jeweiligen Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zugewiesenen Mengen zu optimieren, sollten die Mitgliedstaaten nur einzelne Zollkontingenziehungsanträge und keine globalen Ziehungsanträge vorlegen.

Nach jeder Zuteilung übermittelt die Kommission dem jeweiligen Mitgliedstaat folgende Angaben:

- die Gesamtmenge der täglichen Zuteilungen, die seine Ziehungsanträge betreffen,
- den Stand oder die Restmenge jedes Zollkontingents, die nach den auf EU-Ebene erfolgten Ziehungen und Rückübertragungen des jeweiligen Tages zur Verfügung steht,
- die durch die Zuteilung ausgeschöpften Zollkontingente,
- die an diesem Tag eröffneten oder wiedereröffneten Zollkontingente sowie das Sperrdatum,
- jede Änderung des Sperrdatums,
- die Änderung der Einstufung eines Zollkontingents als „nicht-kritisch“ oder „kritisch“.

Die Mitgliedstaaten erhalten die Ergebnisse der täglichen Zuteilungen, die ihre eigenen Ziehungsanträge betreffen, über das Zollkontingentsystem. Die übrigen oben genannten Informationen werden den Mitgliedstaaten über das TARIC-System übermittelt.

9. Außergewöhnliche Situationen

9.1. Ausschöpfung von Zollkontingenten

Die Mitgliedstaaten stellen nach der Ausschöpfung eines Zollkontingents keine weiteren Ziehungsanträge auf dieses Kontingent.

9.2. Berichtigung von Irrtümern

Wurde irrtümlich eine Ziehung auf das falsche Kontingent vorgenommen, muss der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich die Rückübertragung veranlassen und eine Ziehung auf das richtige Kontingent bei der Kommission beantragen.

Vor der Rückübertragung einer gezogenen, aber nicht genutzten Menge sollte der Mitgliedstaat die Richtigkeit der Rückübertragung prüfen. Die Annulierung einer Rückübertragung ist nicht möglich, wenn sie von der Kommission bereits bei einer Zuteilung berücksichtigt wurde.

Um sicherzustellen, dass die Rückübertragungen auf das richtige Zollkontingent erfolgen, sollten die Mitgliedstaaten den Zeitpunkt der Einfuhr der irrtümlich gezogenen Warenmenge, die Gegenstand der Rückübertragung ist, sowie die Referenzdaten des ursprünglichen irrtümlichen Ziehungsantrags angeben.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, spezifische Rückübertragungen vorzunehmen. Das bedeutet, dass eine bestimmte Rückübertragung mit einem bestimmten Ziehungsantrag in Verbindung gebracht wird und garantiert ist, dass jede Rückübertragung auf das richtige Zollkontingent erfolgt.

Eine globale Rückübertragung zugeteilter, aber nicht genutzter Mengen bezieht sich auf mehrere unterschiedliche Ziehungsanträge und zugeteilte Mengen desselben Zollkontingents. Eine Ex-Post-Analyse ist hier schwieriger, da es keine Verbindung zu dem entsprechenden Ziehungsantrag gibt.

Wenn sich nach einer anteiligen Zuteilung herausstellt, dass die anteilig zugeteilte Menge für die betreffende Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht vollständig notwendig war, muss der Mitgliedstaat für die Menge, die rückübertragen werden muss, eine anteilige Menge berechnen.

Beispiel: Ein Ziehungsantrag für 1000 kg erhält eine anteilig zugeteilte Menge von 550 kg (55 %), jedoch stellt sich später heraus, dass nur 500 kg zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und benötigt wurden. Der Mitgliedstaat muss einen Vorteil von 55 % für den

berichtigten Ziehungsantrag von 500 kg berechnen (= 275 kg) und 275 kg rückübertragen. Diese Vorgehensweise garantiert eine einheitliche Behandlung aller EU-Wirtschaftsbeteiligten.

9.3. Verfahren mit Bezug auf frühere Zollkontingente

Gemäß Artikel 103 Absatz 1 des [Zollkodex](#) darf die Mitteilung an den Zollschuldner nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht mehr erfolgen. Eine Annulierung oder Anpassung eines Zollkontingentvorteils nach unten kann innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Dies könnte sich zum Beispiel aus einer Kontrolle oder Buchprüfung von Zollämtern oder Unternehmensaufzeichnungen ergeben.

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) geben die Zollbehörden der Kommission alle ungenutzten zugeteilten Zollkontingentsmengen unverzüglich zurück. Diese Rückübertragungen können in einer normalen täglichen Anfragedatei übertragen werden.

Gemäß Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe a des [Zollkodex](#) werden Einfuhrabgaben auf Antrag erstattet oder erlassen; der Antrag ist vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Mitteilung der Zollschuld zu stellen. Eine nach oben gerichtete Anpassung eines früher bewilligten Zollkontingentsvorteils oder die Bewilligung eines neuen Vorteils kann innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Dies könnte sich zum Beispiel aus einer Kontrolle oder Buchprüfung von Zollämtern oder Unternehmensaufzeichnungen ergeben oder aus einem formlosen Antrag von oder im Namen eines Unternehmers hervorgehen. Ziehungsanträge zum Erhalt von rückwirkenden Vorteilen sollten in einer normalen täglichen Anfragedatei an die Kommission übertragen werden.

Die Mitgliedstaaten können der Kommission (GD TAXUD) die Fälle, in denen besondere Zweifel oder Schwierigkeiten bestehen, mitteilen. Diese könnten in der unter Abschnitt 5 erwähnten Expertengruppe oder im Rahmen einer Newsgruppe der CIRCABC-Zollkontingentgruppe geprüft werden.

Wird die fristgerechte Eingabe des Ziehungsantrags eines Mitgliedstaats in das Zollkontingentsystem durch einen Irrtum der Zollbehörden verhindert (siehe Artikel 119 Absatz 2 des [Zollkodex](#)), so kann die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mitteilen, welchen Vorteil er erhalten hätte, wenn der Antrag nicht zu spät gestellt worden wäre.

9.4. Aussetzung von Zuteilungen

Ausgenommen in Fällen höherer Gewalt überschreitet die Aussetzung von Zuteilungen gemäß Artikel 51 Absatz 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) nicht zwei aufeinander folgende Arbeitstage, auch wenn diese zwei Tage in zwei aufeinander folgende Kalenderwochen fallen. Von der Verwaltung (Mitgliedstaat oder GD TAXUD) wird erwartet, dass sie umgehend die erforderlichen Schritte unternimmt, um einen Ausfall ihres Computersystems, der sich auf die Verwaltung der Kontingente auswirken könnte, zu beheben.

Wurden die Zuteilungen bereits an zwei aufeinander folgenden Tagen ausgesetzt und gibt es am unmittelbar darauf folgenden Arbeitstag in einem Mitgliedstaat einen weiteren Computerausfall, unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission hierüber umgehend per E-Mail und vor 14.00 Uhr (Brüsseler Zeit). Vor der Zuteilung an dem betreffenden Tag setzt sich die GD TAXUD mit dem Mitgliedstaat dahingehend ins Benehmen,

- ob die bei der GD TAXUD bereits eingegangenen Ziehungsanträge, die bei dieser Zuteilung bearbeitet werden müssen, ein Zollkontingent dieser Zuteilung ausschöpfen werden, und
- ob der betreffende Mitgliedstaat an diesem Tag einen neuen Ziehungsantrag zu stellen beabsichtigt, der für eine Bearbeitung im Rahmen dieser Zuteilung für ein solches nahezu ausgeschöpftes Zollkontingent in Frage kommt.

Kann der betreffende Mitgliedstaat diesen Ziehungsantrag der GD TAXUD nicht übermitteln, so sperrt die GD TAXUD umgehend das betreffende Zollkontingent für einen Tag und setzt alle Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

9.5. Sperrung von Zollkontingenten

Im Interesse einer Gleichbehandlung von Einführern können bestimmte Zollkontingente unter besonderen Umständen gesperrt werden. Dieser Fall ist gegeben bei:

- Wiedereröffnung eines ausgeschöpften Zollkontingents aufgrund einer Rückübertragung,
- Erhöhung der Menge eines Zollkontingents, das ausgeschöpft oder nahezu ausgeschöpft ist,
- Eröffnung eines Zollkontingents durch eine rückwirkend anwendbare Verordnung,

- einem Zollkontingent, das durch ein solches mit abweichendem Geltungszeitraum ersetzt wird.

Das Zollkontingent kann dann für mindestens zehn Arbeitstage gesperrt werden nachdem die erforderlichen Daten im TARIC-System und in das Zollkontingentsystem eingegeben worden sind.

Betrifft die Rückübertragung ein bereits ausgeschöpftes Zollkontingent, so führt die Rückübertragung zur Wiedereröffnung des betreffenden Kontingents.

Ist die rückübertragene Menge (oder die Gesamtmenge mehrerer Rückübertragungen) groß (5 % oder mehr der Ausgangsmenge), so wird die neue Menge innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung der Rückübertragung für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Ist die rückübertragene Menge für ein während seines Geltungszeitraums ausgeschöpftes Zollkontingent klein (unter 5 % der Ausgangsmenge), wird das Zollkontingent erst wiedereröffnet, wenn sich die rückübertragenen Mengen zusammen auf mindestens 5 % der Ausgangsmenge belaufen. Die betreffenden Mengen werden im System der Kommission für die Verwaltung der Zollkontingente gespeichert. Der Mitgliedstaat, der die Rückübertragung veranlasst hat, erhält in der Datenbank für Zollkontingente die gleiche Antwort wie bei jeder anderen Rückübertragung, die insbesondere den „Stichtag“ enthält, d. h. das Datum, an dem der Rückübertragungsantrag als normale oder geringfügige Rückübertragung eingestuft wurde. Die Kommission gibt über die Zollkontingent-Gruppe von CIRCABC eine Meldung heraus, in der sie auf die Existenz kleiner rückübertragener Mengen für ein bestimmtes Zollkontingent hinweist.

Das Zollkontingent wird wiedereröffnet, sobald sich die Summe der kleinen Mengen auf 5 % der Ausgangsmenge beläuft. Die neue Menge wird innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Wiedereröffnung des Zollkontingents für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Erreichen die während des Geltungszeitraums eines Zollkontingents rückübertragenen Mengen nicht mindestens 5 % der Ausgangsmenge, wird das Zollkontingent dennoch 15 Arbeitstage vor Ablauf des Geltungszeitraums wiedereröffnet. Die neue Menge wird innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Wiedereröffnung des Zollkontingents für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Alle Rückübertragungen, die innerhalb der letzten 15 Arbeitstage des Geltungszeitraums oder nach Ablauf des Geltungszeitraums eines Zollkontingents erfolgen, werden unabhängig von ihrem Umfang innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung der Rückübertragung für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten kann die Kommission die Frist, ab der die neue Menge zur Verfügung steht, jedoch um über zehn Arbeitstage verlängern, um so den möglicherweise in diesem Zusammenhang auftretenden außergewöhnlichen Situationen Rechnung zu tragen.

In diesen Fällen werden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, Ziehungsanträge zu sammeln und vorzulegen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltung sollten die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit die Anzahl der nach der Wiedereröffnung vorgelegten Ziehungsanträge unter Berücksichtigung der erneut verfügbaren Menge beschränken und bevorzugt Ziehungsanträge vorlegen, deren Einfuhrdatum zu Beginn des Geltungszeitraums I.

Vor Ablauf des Geltungszeitraums ausgeschöpfte Zollkontingente können durch die Erhöhung der Ausgangsmenge wiedereröffnet werden. Beruht diese Erhöhung auf einer Verordnung, dann steht die zusätzliche Menge, unabhängig von ihrem Umfang, zehn Arbeitstage nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union für die nächste Zuteilung zur Verfügung.

Ist die Erhöhung eines Zollkontingents schon bekannt und übersteigen die vorliegenden Ziehungsanträge die bisherige verfügbare Menge, so wird das betroffene Zollkontingent im Regelfall gesperrt statt ausgeschöpft. Die Kommission teilt dies den Mitgliedstaaten mit. Die Sperre wird erst dann aufgehoben, wenn die zusätzliche Menge dem Zollkontingent hinzugefügt worden ist.

Werden:

- neue Zollkontingente durch eine rückwirkende Verordnung eröffnet oder
- bestehende Zollkontingente während ihres Geltungszeitraums durch andere Zollkontingente ersetzt, die für einen Teil des gleichen Zeitraums gelten,

nimmt die Kommission die erste Zuteilung frühestens am elften Arbeitstag nach der Veröffentlichung der Verordnung vor.

9.6. Aussetzung der Anwendung von Zollkontingenten

Ein Zollkontingent kann für alle oder einen Teil der unter dieses Kontingent fallenden Erzeugnisse ausgesetzt werden.

Wird aufgrund von Rechtsvorschriften die Anwendung eines bestimmten Zollkontingents für alle unter dieses Kontingent fallenden Erzeugnisse ausgesetzt, so wird ein Ziehungsantrag in

einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, die während des Aussetzungszeitraums angenommen wurde, von der GD TAXUD automatisch abgelehnt.

Wird aufgrund von Rechtsvorschriften die Anwendung eines bestimmten Zollkontingents für einen Teil der unter dieses Kontingent fallenden Erzeugnisse ausgesetzt, so wird ein Ziehungsantrag in einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, die während des Aussetzungszeitraums angenommen wurde, von der GD TAXUD angenommen. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für dieses Zollkontingent nur Ziehungsanträge übermittelt werden, die sich auf die nicht unter die Aussetzung fallenden Erzeugnisse beziehen.

9.7. Koeffizienten

Wird das Volumen eines Zollkontingents so ausgedrückt, dass zur Festlegung der Zuteilungsmenge die Menge eines Ziehungsantrags anhand eines Koeffizienten umgerechnet werden muss, so können die Mitgliedstaaten der GD TAXUD den entsprechenden Ziehungsantrag unter Angabe des angemeldeten Nettogewichts und der maßgeblichen laufenden Nummer des sogenannten „Unterkontingents“ übermitteln. Die GD TAXUD nimmt die erforderliche Umrechnung mit Hilfe des in der entsprechenden Verordnung festgelegten Koeffizienten vor. Wenn die Menge nicht umgerechnet werden muss, verwenden die Mitgliedstaaten die laufende Nummer des „Hauptzollkontingents“. Die Ergebnisse eines jeden Ziehungsantrags werden den Mitgliedstaaten auf dem üblichen Weg mitgeteilt.

10. Einsatz von EDV

Gemäß Artikel 54 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) werden Anträge auf Inanspruchnahme von Zollkontingenten und Rückübertragungen von Zuteilungsmengen der GD TAXUD über das CCN/CSI-Netz mitgeteilt. Im Falle von Störungen können die Mitgliedstaaten und die Kommission das Verfahren über E-Mail oder Telefon abwickeln. Die Mitgliedstaaten müssen sich mit der Kommission unverzüglich, und zwar vor 14.00 Uhr (Brüsseler Zeit) in Verbindung setzen, wenn sie eine Störung des Netzes bemerken. E-Mail oder Telefon kann auch in dringenden Fällen oder bei der Fehlerkorrektur eingesetzt werden.

Telefonische Meldungen müssen so rasch wie möglich per E-Mail bestätigt werden, und Anträge auf Inanspruchnahme von Zollkontingenten und Rückübertragungen von Zuteilungsmengen könnten – sofern möglich – in dem für das Kontingentsystem erforderlichen XML Format verschickt werden

Die Kommission übermittelt in den letzten drei Monaten des Jahres im Rahmen der normalen täglichen TARIC-Mitteilungen alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Referenzdaten über Zollkontingente für das Folgejahr. Sie werden erforderlichenfalls aktualisiert, und es werden gegebenenfalls neue Referenzdaten hinzugefügt.

11. "Kritische" Zollkontingente

Von jedem Zollkontingent wird der kritische Status im Sinne von Artikel 53 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/2447](#) bei jeder Zuteilung neu überprüft. Sobald 90 % der Ausgangsmenge erreicht sind, wird der Status automatisch in „kritisch“ geändert. Diese Änderungen werden den Mitgliedstaaten als Teil des Ergebnisses jeder Zuteilung mitgeteilt.

Der bestehende kritische Status aller Zollkontingente kann auf der [Website EUROPA im Internet](#) abgefragt werden.

12. Vertraulichkeit

Gemäß Artikel 12 des [Zollkodex](#) sind die durch die Ziehungsanträge von den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelten Daten von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vertraulich zu behandeln.

Die folgenden Informationen dürfen jedoch allgemein bekannt gegeben werden:

- die Restmenge oder Ausschöpfung eines Zollkontingents,
- das Datum der Ausschöpfung eines Zollkontingents,
- das Datum der nächsten Zuteilung,
- der kritische Status eines Zollkontingents.

Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, ob er Informationen über dort gestellte Anträge veröffentlicht.